

Kurzzusammenfassung zum Ausschluss der Gestalttherapie aus der gesetzlichen Patientenversorgung

Die Berufsausübung und Berufsausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist seit 1998 im Psychotherapeutengesetz geregelt. Das Gesetz lässt bekanntlich offen, welche Verfahren anerkannt sind, und stellt stattdessen auf den unbestimmten Rechtsbegriff der "wissenschaftlichen Anerkennung" ab. Die Konkretisierung dieses Rechtsbegriffs fußt bis heute auf einem vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in Auftrag gegebenen Forschungsgutachten, das 1991 zwei Vertreter psychoanalytischer Verfahren (Adolf-Ernst Meyer, Rainer Richter) und ein Verhaltenstherapeut (Klaus Grawe) verfassten. Die Gutachter formulieren für die "wissenschaftliche Anerkennung" zwei Kriterien - "Wirksamkeit" und "theoretische Fundierung" - und behaupten, dass nur ihre Fachrichtungen, also nur die psychoanalytischen Verfahren und die Verhaltenstherapie, nicht aber auch die Gestalttherapie und andere Humanistische Verfahren, wissenschaftlich anerkannt seien. Die Feststellungen von 1991 haben sich als überaus folgenreich erwiesen: Deutschland ist bis heute das einzige Land, in dem die Humanistischen Verfahren und insbesondere die Gestalttherapie ungeachtet ihrer internationalen Verbreitung und trotz der weltweiten Anerkennung ihrer Wirksamkeit sozialrechtlich ausgegrenzt werden.

Wie kommen die Gutachter nun dazu, nur den Verfahren ihrer Interessengruppen, also nur den psychoanalytischen Verfahren und der Verhaltenstherapie Wirksamkeit zu attestieren? Den Ausgangspunkt bildet ein Vergleich verschiedener Therapieverfahren auf Grundlage einer von Klaus Grawe in den 1980er Jahren durchgeführten Metaanalyse. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in zwei Studien festgehalten worden, und zwar in dem erwähnten Forschungsgutachten von 1991 und in einer Monografie, die Klaus Grawe (mit zwei Coautorinnen) 1994 unter dem Titel "Psychotherapie im Wandel" publiziert hat. In den beiden Studien werden sehr verschiedene, ja geradezu gegensätzliche Bilder der psychoanalytischen Verfahren gezeichnet, wobei die Ursache der Widersprüche, nämlich wissenschaftliches Fehlverhalten, sofort ins Auge sticht. Denn nach eigener Aussage verfügten die Autoren schon 1991 über die 1994 präsentierten Ergebnisse: Bei der Ergebnisanalyse im For-

schungsgutachten von 1991 habe es sich lediglich "um einen für die Zwecke des Gutachtens aufbereiteten Auszug aus der in Vorbereitung befindlichen Publikation" (von 1994) gehandelt.

Dass ein Forschungsgutachten auf Untersuchungen fußt, die in einer wissenschaftlichen Monografie publiziert werden, ist für sich genommen nichts Ungewöhnliches. Aufhorchen lässt aber die Tatsache, dass das Forschungsgutachten von 1991 den psychoanalytischen Verfahren "Wirksamkeit" attestiert, während die um wissenschaftliche Redlichkeit bemühte Monografie von 1994 ein ganz anderes Fazit zieht, nämlich dass die gewöhnlichen Vorstellungen über die Wirksamkeit der psychoanalytischen Verfahren wenig mit der "empirischen Wirklichkeit" zu tun hätten und die "empirische Befundlage [...] nicht die dominante Stellung" dieser Verfahren im Versorgungssystem rechtfertige. Da die Studien von 1991 und 1994 auf der gleichen Ergebnisanalyse beruhen, gibt es für die Unstimmigkeiten nur eine Erklärung: Die Autoren des Forschungsgutachtens haben die 1991 schon bekannten negativen Befunde hinsichtlich der Wirksamkeit (und Wissenschaftlichkeit) der psychoanalytischen Verfahren unterdrückt, um die Privilegien ihrer eigenen Interessengruppe für die Zukunft abzusichern.

Die - offenbar berufspolitisch motivierte - Ausblendung jener Daten, die gegen die Wirksamkeit und wissenschaftliche Anerkennung der psychoanalytischen Verfahren sprechen, ist freilich nicht der einzige Mangel des Forschungsgutachtens von 1991. Hinzu kommt die Behauptung einer fehlenden Clusterung der Gestalttherapie und der Humanistischen Verfahren. Dieser auf mangelnde theoretische Fundierung zielende Vorwurf widerspricht dem Stand internationaler Forschung, die in den Humanistischen Therapieformen die "Dritte Kraft" in der Psychotherapieforschung zu sehen pflegt. Ein weiteres Defizit besteht darin, dass im Forschungsgutachten von 1991 lediglich die Rohdaten der von Grawe erhobenen Metaanalyse ohne Endausrechnung präsentiert wurden. In einer 2006 nachgeholten Endausrechnung konnte denn auch gezeigt werden, dass die Wirksamkeit der Humanistischen Verfahren weit über der Wirksamkeit der psychoanalytischen und behavioralen Verfahren liegt.

Die Ergebnisse des Forschungsgutachtens von 1991 prägen bis heute die Auslegung

des unbestimmten Rechtsbegriffs "wissenschaftliche Anerkennung". Solange keine wirklich unabhängige wissenschaftliche Prüfung und Neubewertung der Wirksamkeit der Therapieverfahren erfolgt, ist jeder Ausschluss der Gestalttherapie aus der gesetzlichen Patientenversorgung ungerechtfertigt.